

Existenzsicherung im Alter Alterspolitik aus Frauensicht



Die gemeinsame Stellungnahme
der Arbeitsgruppe „Alterspolitik aus Frauensicht“
mit Frauen der CVP, der CSP, der SP
sowie dem Schweizerischen Kath. Frauenbund SKF
und der Kath. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-
Bewegung KAB Schweiz, Ressort Frauenrat

September 2007



SKF
Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Ligue suisse de femmes catholiques
Unione svizzera delle donne cattoliche
Unión svizra da las dunnas catolicas



**KAB
Schweiz**

Argumentarium ergänzend zum Renten-Grundsatzpapier

Existenzsicherung im Alter

Gemäss Bundesverfassung müsste die AHV das Existenzminimum gewährleisten, was sie immer weniger tut. Die Minimalrente liegt einiges unter dem Existenzminimum, wie es z.B. in den SKOS-Richtlinien festgehalten ist. Wenn die Rente für den täglichen Bedarf nicht reicht, können Ergänzungsleistungen und notfalls noch ausserordentliche Ergänzungsleistungen beantragt werden. Dafür muss die finanzielle Situation genau belegt werden. Erwerbstätige, die über Fr. 19'890.- verdienen, sind für den darüberliegenden Lohn bis zu einer Obergrenze von jährlich Fr. 79'650.- obligatorisch BVG-pflichtig. Frauen haben mit ihren kleinen Löhnen und ihren Teilpensen oft keine 2. und schon gar keine 3. Säule und müssen deshalb oft mit kleinen Renten im Alter auskommen. Eine Schwächung der ersten Säule trifft sie überdurchschnittlich. Von den drei Säulen der Altersvorsorge ist die AHV die finanziell schwächste. Viel mehr Geld liegen in den überobligatorischen Kassen von BVG und 3. Säule. Sozial Schwächere haben oft nur die erste Säule. Leistungen der AHV dürfen deshalb nicht abgebaut werden.

11. AHV-Revision (Neufassung)

Weil die 11. AHV-Revision 2004 vom Stimmvolk deutlich abgelehnt wurde, wird eine Neufassung gegenwärtig in einer Subkommission der

nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beraten und in nächster Zeit in die Hauptkommission und auf die Traktandenliste des Nationalrates kommen.

Flexibilisierung des Rentenalters: Verschiedene Modelle

Vorruhestandsrente

Der Bundesrat schlägt eine Vorruhestandsrente vor. Die Vorruhestandsrente ist eine bedarfsgerechte Ergänzung zur AHV. Sie ist deshalb im Ergänzungsleistungssystem verankert. Ob eine Person eine Vorruhestandsrente bekommt hängt deshalb vom Einkommen und Vermögen ab. Der Anspruch wird wie bei den Ergänzungsleistungen individuell geprüft. Der Personenkreis wird vom Bundesrat in der Botschaft zur 11. AHV-Revision (Neufassung) wie folgt umschrieben. Wer eine Vorruhestandsleistung beziehen will,

- muss mindestens 62, aber weniger als 65 Jahre alt sein;
- darf keine Altersrente der AHV oder einer ausländischen obligatorischen Altersversicherung vorbeziehen;
- darf keine Ergänzungsleistungen beziehen;
- muss in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben;
- muss einen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
- muss in den letzten 20 Jahren unmittelbar vor der Geltendmachung des Anspruchs ununterbrochen in der AHV obligatorisch versichert gewesen sein.

Ein gleichzeitiger Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und einer Vorruhestandsleistung ist ausgeschlossen. Die Vorruhestandsleistung kann also nicht mit Ergänzungsleistungen aufgestockt werden und auch das Umgekehrte ist nicht möglich. Da die Vorruhestandsleistung den Rentenvorbezug ersetzen soll, kann sie auch nicht mit einer vorbezogenen Altersrente der AHV oder einer ausländischen Rente einer obligatorischen Altersversicherung kombiniert werden. Bezügerinnen und Bezüger einer IV-(Teil-)rente, einer Hinterlassenenrente der AHV oder Leistungen der beruflichen Vorsorge sind jedoch vom Kreis der Anspruchsberechtigten nicht zum vornherein ausgeschlossen. Solche Ersatzeinkommen spielen aber bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle, da sie als Einkommen angerechnet werden und allenfalls,

wenn sie zu hoch sind, einen Anspruch ausschliessen.

Der Begriff der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse wird nach den gleichen Grundsätzen definiert wie bei den Ergänzungsleistungen: Anhand eines Vergleichs von Ausgaben und Einnahmen wird bestimmt, ob die vorhandenen finanziellen Mittel genügen, um die als nötig erachteten Ausgaben zu bestreiten. Bei Verheirateten werden die finanziellen Verhältnisse des Ehepaars insgesamt berücksichtigt. Damit wird ausgeschlossen, dass eine einkommensschwache Person in den Genuss einer Vorruhestandsleistung kommt, obschon ihr Ehepartner / ihre Ehepartnerin wirtschaftlich gut gestellt ist. Genügen die so bemessenen Mittel nicht, um die nötigen Ausgaben zu decken (Ausgabenüberschuss), liegen bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse vor.

Überbrückungsrente (Travail Suisse)

In einem Positionspapier von Travail Suisse wird die Überbrückungsrente wie folgt skizziert: Für Travail Suisse steht ein Modell im Vordergrund, das einen individuellen Anspruch mit der Anknüpfung an das so genannte massgebliche Einkommen (Durchschnittseinkommen aller AHV-versicherten Erwerbsjahre) verbindet. Das heisst, dass in der 1. Säule eine Überbrückungsrente ab 62 Jahren eingeführt würde, auf die nur Personen mit tiefem massgeblichem Einkommen Anspruch erheben könnten.

Dieses Modell orientiert sich an den heute bei Pensionskassen zum Teil bereits bestehenden Überbrückungsrenten. Diese ersetzen in der Regel die AHV-Rente vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum ordentlichen Rentenalter und stellen sicher, dass die AHV-Rente nicht vorbezogen werden muss (und damit auch nicht gekürzt wird). Gleichzeitig stellt das Modell aber sicher, dass nicht wie heute nur Personen mit hohem Einkommen oder mit einer grosszügigen zweiten Säule in den Genuss einer solchen Überbrückungsrente kommen, sondern auch Personen mit tiefen und mittleren Einkommen und mit weniger grosszügigen Pensionskassenlösungen.

Lebensarbeitszeit

Folgendes zu Lebensarbeitszeitmodellen. Sie tönen gut, sind realistisch betrachtet aber sehr komplex, mit hohem Potenzial Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren, insbesondere auch Frauen. Wenn man dieses Diskriminierungspotenzial verhindern will, werden sie ungemein

teuer – bis zu 2.5 Milliarden! Hier ein paar Inputs zu den Lebensarbeitszeitmodellen:

„Lebensarbeitszeitmodell“

Grundidee

Wer lange erwerbstätig war, soll in den Genuss eines erleichterten Vorbezugs gelangen können. Stellvertretend für dieses Konzept kann der Slogan „40 Jahre sind genug!“ stehen. Dahinter steht kurz gesagt die Überlegung, dass, wer früh ins Erwerbsleben eintritt, auch früher austreten können sollte, da eine lange Erwerbstätigkeit - je nach beruflicher Tätigkeit - ermüdend wirkt und deshalb eher Anspruch auf eine soziale Frühpensionierung geben soll. Dieses Bild bestätigt sich im grossen und ganzen auch bei den vorhandenen Studien, welche Lebenserwartung und Gesundheitszustand (Morbidität, Invalidität) nach Ausbildung oder nach beruflicher Tätigkeit ausweisen. Folglich soll im Lebensarbeitszeitmodell z.B. eine lange Ausbildungsdauer, wie sie typischerweise bei Akademikerinnen, Akademikern vorkommt, oder das Nichtausüben einer Erwerbstätigkeit in Bezug auf einen möglichen Anspruch auf eine soziale Frühpensionierung weniger oder gar nicht berücksichtigt werden, was im Endeffekt zu einer Begünstigung der Angehörigen von heute nicht privilegierten sozialen Schichten führen soll.

Verschiedene Ansätze

Für ein Lebensarbeitszeitmodell gibt es mehrere mögliche Ansätze, die auch miteinander kombiniert werden können:

- Da es bei der Volksversicherung AHV die Kategorien „Erwerbstätige“ und „Nichterwerbstätige“ gibt und somit auch die meisten Personen, die nicht während vier Jahrzehnten oder mehr gearbeitet haben, eine volle Beitragskarriere aufweisen, besteht ein erster Ansatz darin, Beitragsjahre von Nichterwerbstätigen für das Lebensarbeitszeitmodell nicht zu berücksichtigen. Auf diese Weise privilegiert man Erwerbstätigkeit gegenüber Nichterwerbstätigkeit.
- Da in der AHV praktisch jedes noch so kleine Einkommen zu Beitragsjahren führt, besteht ein zweiter Ansatz darin, nicht alle im Erwerbstätigenstatus geleisteten Beitragsjahre zu berücksichtigen. Man muss also die Beitragsjahre, die man für das Lebensarbeitszeitmodell berücksichtigen will, hier der Einfachheit halber „Erwerbsjahre“ genannt,

mithilfe von zusätzlichen Kriterien von „normalen“ Beitragsjahren abgrenzen. Ein Erwerbsjahr ist folglich ein „qualifiziertes“ Beitragsjahr oder ein „Beitragsjahr Plus“. Die dafür zur Verfügung stehenden möglichen Kriterien sind jedoch äusserst beschränkt. Praktisch kann man nur die Höhe des Erwerbseinkommens heranziehen. Als Erwerbsjahre werden folglich nur diejenigen Jahre anerkannt, während denen die Versicherten ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielt haben.

- Ein dritter Ansatz besteht darin, ausschliesslich auf die Anzahl Beitragsjahre abzustellen und deren Anzahl gegenüber heute (44 resp. 43) zu reduzieren. Wer in einem bestimmten Alter, z.B. 62 Jahre, eine bestimmte Anzahl Beitragsjahre (z.B. 40) aufweist, hat das Recht auf eine ungekürzte Altersrente.
- Ein vierter Ansatz besteht darin, den Beginn der Anrechnung von Beitragszeiten anders zu handhaben als heute. Heute wird grundsätzlich erst die Erwerbszeit ab dem 20. Altersjahr berücksichtigt. Indem man früher ansetzt, also auch Erwerbstätigen-Beitragsjahre ab Alter 18 oder gar 17 berücksichtigt, kann man „einfache“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber besser Ausgebildeten bevorzugen. Wer schon vor dem vollendeten 20. Altersjahr einer bezahlten Erwerbsarbeit nachgegangen ist, soll mit diesem Ansatz früher in Pension gehen können. Es wird also angenommen, dass Personen, die eine Lehre gemacht haben bzw. früh einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind, länger erwerbstätig waren als Akademikerinnen und Akademiker und mit dieser Lösung früher in Pension gehen können. Wer ein Gymnasium besucht, beginnt meistens erst mit 20 Jahren in die AHV einzuzahlen, und käme somit nicht in den Genuss einer früheren Pensionierung¹.
- Der fünfte Ansatz besteht darin, die systematische Anrechnung von Jugendjahren mit einer Verlängerung der Beitragsdauer bzw. Erwerbsdauer zu kombinieren. So kann der bei einem Bei-

¹ Auf dieser Idee basiert die 03.467 Pa. Initiative Rosini, mit 40 Beitragsjahren. Die Initiative wurde am 3.3.05 im Nationalrat abgelehnt.

tragsjahrmodell (siehe Punkt „dritter Ansatz“) allzu grosse Kreis von Anspruchsberechtigten wirksam eingegrenzt werden.

Kommentar

Jeder der oben erwähnten Ansätze macht gewisse Wertungen und statuiert damit indirekt eine bestimmte Normbiographie, die der Vielfalt der gelebten Biographien nicht Rechnung trägt. Das zeigt sich an den folgenden konkreten Auswirkungen:

- (1) Nicht-Berücksichtigung von Nichterwerbszeiten: Jede Beitragszeit, während der eine Person nicht erwerbstätig war, würde nicht als Erwerbsdauer angerechnet. Dadurch würden Menschen für verschiedene, völlig normale Lebensumstände „bestraft“:
 - a. Ausbildungszeiten, während denen kein oder nur ein sehr beschränktes Erwerbseinkommen erzielt wird, werden für den Anspruch auf das flexible Rentenalter nicht mitgezählt. Das kann negative Auswirkungen haben und bei weitem nicht nur Akademikerinnen und Akademiker treffen: wer sich z.B. gezwungenermassen beruflich neu orientieren musste, wird so von der sozialen Frühpensionierung ausgeschlossen.
 - b. Zeiten von Arbeitsunfähigkeiten ohne Lohn (oder mit einem Unfall- resp. Krankentaggeld). Versicherte, die längere Zeit arbeitsunfähig waren, würden also vom sozialen flexiblen Rentenalter ausgeschlossen. Obwohl gerade sie möglicherweise stark darauf angewiesen wären.
 - c. Zeiten der Erwerbslosigkeit infolge Invalidität. Das ist für Vollinvalide kein Problem, da diese bereits eine volle Rente haben, Für Teilinvalide wäre das hingegen sehr negativ, denn sie wären von einer sozialen Frühpensionierung ausgeschlossen.
 - d. Zeiten der Arbeitslosigkeit (trotz Beitragszahlung). Wer einmal oder mehrmals arbeitslos war, könnte deswegen vom sozialen flexiblen Rentenalter ausgeschlossen werden.
 - e. Zeiten, während denen nur Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Damit wären vor allem Frauen grossmehrheitlich ausgeschlossen, da die

in den nächsten Jahren ins Rentenalter kommenden Frauen immer noch häufig längere Erwerbsunterbrüche aufweisen.

- f. Frauen, die im Betrieb des (selbständig erwerbenden) Ehemannes mitgearbeitet und keinen Lohn bezogen haben, gelten als nicht erwerbstätig. Diese Frauen würden diskriminiert.

- (2) Definition („Qualifizierung“) von Erwerbsjahre durch Mindesterwerbseinkommen: Einkommen unterhalb einer zu definierenden Schwelle würden nicht berücksichtigt. Eine solche Schwelle ist aber zwangsläufig willkürlich und schliesst auch andere Versicherte als nur gerade „Nur-Hausfrauen“ aus. Insbesondere Frauen in Tieflohnbranchen, vor allem wenn sie auch noch (freiwillig oder unfreiwillig) teilzeitlich erwerbstätig waren, wären gegenüber Männern diskriminiert. Die gleiche Aussage gilt für Ausländerinnen und Ausländer.
- (3) Ein reines Beitragsjahrmodell nimmt grundsätzlich keine Wertungen vor, denn in der Volksversicherung AHV erwerben alle Versicherten Beitragsjahre. Es führt für Schweizerinnen und Schweizer zu einer allgemeinen Rentenaltersenkung. Denn diese weisen mit Alter 62 grossmehrheitlich 40 Beitragsjahre aus². Eine allgemeine Rentenaltersenkung um 3 Jahre wäre extrem teuer und deshalb wohl politisch chancenlos. Dieses Modell erweist sich gegenüber Ausländerinnen und Ausländern als sehr diskriminierend. Ausländische Versicherte, die nicht in der Schweiz aufgewachsen sind, haben naturgemäss weniger Beitragsjahre als Versicherte, die hier aufgewachsen sind. Das führt dazu, dass nur ca. die Hälfte der Ausländerinnen und Ausländer mit 62 resp. 64 Jahren 40 Beitragsjahre aufweisen³.
- (4) Anrechnung auch von Jugend-Erwerbszeiten: Für sich allein läuft dieser Ansatz praktisch auf eine allgemeine Rentenaltersenkung für Schweizerinnen und Schweizer sowie hier aufgewachsene Ausländerinnen und Auslän-

² Mit Alter 62 haben 89% der Schweizer Männer und 86% der Schweizer Frauen 40 Beitragsjahre. Mit Alter 64 sind es 92% der Schweizer Männer und 91% der Schweizer Frauen. Quelle: Karrieredaten der Ausgleichskassen 2006

³ Nur 41% der ausländischen Männer und 39% der ausländischen Frauen in der Schweiz haben mit Alter 62 die 40 Beitragsjahre. Im Alter 64 sind es 55% der ausländischen Männer und 52% der ausländischen Frauen. Quelle: Karrieredaten der Ausgleichskassen 2006

der hinaus, da ein sehr grosser Teil der in der Schweiz aufgewachsenen Versicherten eine Lehre/Anlehre absolviert haben. Ein Modell, das diesen Ansatz aufnimmt, wäre deshalb auch mit hohen Kosten verbunden. Weiter führt der Einbezug der Jugendjahre (z.B. während der Lehre) bei der Rentenberechnung zu einem tieferen für die Rentenberechnung massgebenden Renteneinkommen und damit zu tieferen Renten. Das dürfte zwar die Kosten dieser Massnahme tendenziell wiederum etwas senken. Für sehr viele Versicherte dürfte dies jedoch negativ und unerwünscht sein. Die angestrebte Frühpensionierung würde letztlich doch wieder für viele unerreichbar oder nur mittels Bezug vom Ergänzungsleistungen möglich sein. Zudem kann der frühe Beginn der Erwerbstätigkeit für sich alleine wenig aussagen darüber, ob zwischen 62 und 65/64 ein Bedürfnis nach einer sozialen Frühpensionierung besteht oder nicht.

- (5) Die Kombination von Anrechnung von Beitragszeiten in Jugendjahren und einer längeren Beitragsdauer führt für einen Teil der Versicherten zu einer Rentenerhöhung. Davon wären keineswegs nur die gesünderen und besser situierten Gutsausgebildeten (wie etwa Akademikerinnen und Akademiker) betroffen. Zudem wären mit einem solchen Ansatz wiederum Ausländerinnen und Ausländer überproportional benachteiligt.

Fazit

Jeder dieser Ansätze hat willkürliche und lebensfremde Auswirkungen. Will man diese harten Konsequenzen und Willkür mindestens teilweise verhindern, muss man Ausnahmen schaffen: Zum Beispiel können beim Ansatz „Erwerbszeiten“ Betreuungszeiten berücksichtigt werden. Es zeigt sich jedoch rasch, dass auch dies nicht zu einer befriedigenden Lösung führt⁴. Sollen diese Ausnahmen zudem der grossen Vielfalt von unterschiedlichen Lebensbiographien gerecht werden, wird daraus zwangsläufig eine sehr lange Liste.

⁴ Die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungs-jahre als Erwerbsjahre ist zwar gut gemeint, aber wenig geeignet, die Nachteile eines Erwerbsjahremodells für Frauen wettzumachen. Das zeigen beispielhaft die für das Modell Borer gerechneten Zahlen: 27% der Männer, aber nur 2% der Frauen hätten im Alter 62 die geforderten 44 Erwerbsjahre. Im Alter 64 würden 57% der Männer, aber immer noch nur 9% der Frauen diese Voraussetzung erfüllen. Quelle: Karrieredaten der Ausgleichskassen 2006

Zusätzlich entsteht dabei auch ein Spannungsverhältnis: Je mehr derartige Ausnahmen man zulässt, um einen Ansatz weniger willkürlich zu machen, desto teurer wird das jeweilige Modell und desto mehr nähert man sich (ungewollt) einer allgemeinen Rentenaltersenkung, mit entsprechenden Kostenfolgen⁵. Schliesslich machen viele und komplizierte Detailregelungen das Modell auch schwieriger in der Durchführung sowie schwer verständlich für die Versicherten. Die Lebensarbeitszeitmodelle erweisen sich also in mehrfacher Hinsicht als problematisch.

Volksinitiative „Für ein flexibles AHV-Alter“

(„Frühpensionierung mit ungekürzter Rente bei Erwerbsaufgabe“)

Diese Volksinitiative ist eingereicht. Sie wird bis jetzt getragen von der SP, den Gewerkschaften und den Grünen. Das Parlament wird sich 2008 damit beschäftigen.

Grundidee

Ältere Erwerbstätige sind häufig mit grossen Problemen konfrontiert. Sie sind im Erwerbsleben und am Arbeitsplatz teilweise Opfer von „Altersdiskriminierung“. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie gesundheitliche Probleme haben oder wenn sie eine neue Stelle suchen. Sie sollen deshalb ab Alter 62 die Möglichkeit haben, mit einer ungekürzten Rente in Pensionierung zu gehen. Einzige Voraussetzung ist, dass sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder innerhalb einer kurzen Zeit vor der Geltendmachung des Anspruchs aufgegeben haben. Die Höhe des Einkommens spielt grundsätzlich keine Rolle. Ebenso wenig allfällige Beitragslücken, Unterbrüche in der Erwerbsbiographie, Kinderbetreuungsphasen usw. Für den Fall einer Teilpensionierung ist eine Teilrente möglich. Wer hingegen schon lange nicht mehr oder gar nie erwerbstätig war, braucht kein „Ersatzeinkommen“ und demnach keine soziale Frühpensionierung. Grundsätzlich sollen Vollinvalide⁶ und Arbeitslose⁷ nicht begünstigt werden.

⁵ Umgekehrt gilt: Je mehr Voraussetzungen unterschiedlicher Art *kumulativ* erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf Frühpensionierung besteht, desto weniger Personen erhalten einen Anspruch.

⁶ Sie fahren mit der IV-Rente normalerweise besser. Diese Rente wird zudem oft noch von einer Invaliditätsrente der Pensionskasse und/oder der Unfallversicherung ergänzt. Selbst wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, würde ihnen eine AHV-Altersrente statt einer IV-Rente kein höheres Einkommen bringen,

Das Modell knüpft nicht an eine bestimmte Lebensbiographie an, sondern will den Versicherten die freie Wahl zwischen Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Frühpensionierung einerseits und dem Weiterführen der Erwerbstätigkeit bis zum ordentlichen Rentenalter geben. Sozusagen als „Gegenleistung“ für die Frühpensionierung mit einer ungekürzten AHV-Rente müssen die Versicherten auf die Erwerbstätigkeit verzichten⁸. Nur Kleinstinkommen würden noch toleriert („Freibetrag“). Dies auch, um Vollzugsschwierigkeiten zu verhindern. Grundsätzlich kann nämlich während der Vorbezugszeit überprüft werden, ob die Erwerbstätigkeit tatsächlich aufgegeben worden ist. Bei Zuwiderhandlung könnte als Sanktion die „geschenkte“ Rentenkürzung eingefordert werden.

Da die Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch immer eine Einkommensenkung nach sich zieht, müssen auch die Anspruchsberechtigten bei diesem Modell bei der Frühpensionierung ein gewisses Opfer bringen. Für hohe Einkommen kann das Parlament die heutigen Kürzungsmöglichkeiten bei Vorbezug beibehalten oder andere Abstufungen beschliessen. Dadurch soll eine teure „Giesskanne“ und die Unterstützung von bereits Privilegierten, die auf eine solche Unterstützung gar nicht angewiesen sind, vermieden werden.

Anpassung der Renten nach Mischindex

Als Sparmassnahme wird die Abschaffung des Mischindex diskutiert. Eine Erhöhung der Renten würde es nur noch geben, wenn die Teuerung ein gewisses Mass überschritten hätte. Eine Anpassung gemäss Lohnentwicklung würde ganz wegfallen. Damit würden die Renten real immer kleiner und die Kaufkraft vieler RentnerInnen mit der Zeit empfindlich sinken.

ihr „Transfer“ in die AHV würde jedoch die Kosten des Modells für die AHV künstlich aufblähen

⁷ Sie sollen nicht einfach AHV-„zwangspensioniert“ werden, sondern zwischen ALV (mit allen Verpflichtungen wie Arbeitssuche, arbeitsmarktlichen Massnahmen) und AHV-Frühpensionierung wählen dürfen

⁸ Das ist weder heute noch in den diversen Formen von Lebensarbeitszeit der Fall.

Entflechtung und Transparenz in den Sozialversicherungen AHV, IV und EO

Da die AHV – Kasse gegenwärtig gut gefüllt ist, wurde Geld an die IV ausgeliehen. Die IV muss dringend mehr finanzielle Mittel erhalten. Das weiss die Mehrheit des Parlamentes. Getrennte Kassen für AHV, IV und EO würden mehr Transparenz bringen. Eine Entflechtung ist aber erst möglich, wenn die IV entschuldet ist.

Gleichstellung verheirateter Paare mit Konkubinatspaaren

Eine Gleichstellung von verheirateten Paaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren würde etwas kosten, weil es um eine Erhöhung der heutigen Paarente von 150% auf ca. 180% ginge. Es wäre unfair, wenn dieses Geld andernorts in der AHV eingespart würde und damit zu anderen unsozialen Kürzungen führen würde.

Gleichstellung von Frauen unter Berücksichtigung ihrer Biografie

Heute ist es so, dass mit einem jährlichen Einkommen über 19'890 Franken ein Eintritt in die 2. Säule möglich ist. Dieses Einkommen muss nicht bei einem Arbeitgeber verdient werden, sondern kann sich aus Arbeitsverhältnissen bei mehreren Arbeitgebern zusammensetzen. Diese 19'890 Franken Jahreseinkommen nennt man die Eintrittsschwelle. Diese muss weiter gesenkt werden, vorzugsweise so, dass sie im Verhältnis zur Erwerbsarbeit steht, also bei einem Teilpensum von 50% eine Eintrittsschwelle von 50% etc. So wird erreicht, dass mehr teilzeitarbeitende Personen, heute vorwiegend Frauen, in die 2. Säule kommen. Diese Forderung ist auch wichtig für Paare, die sich Haus- und Familienarbeit aufteilen. Heute wird in diesem Fall bei beiden Teilzeitlöhnen nur der Lohn über 19'890.- versichert, was kleinere Renten im Alter bedeutet. Die Versicherung kleinerer Löhne oder Pensen kann vom Arbeitgeber freiwillig bezahlt werden. Heute werden von gewissen Arbeitgebern gezielt Leute zu Niedrigpensen und -löhnen eingestellt, um die Kosten für eine zweite Säule einzusparen. Dem würde mit einem anteilmässigen BVG und einem Obligatorium auch in diesem Segment ein Riegel geschoben.

Pflege im Alter – langfristige Finanzierung

Die Vorlage „Finanzierung der Pflege“ ist bereits im Parlament. Der Nationalrat hat in der Sommersession 2007 die Vorlage des Ständerates wesentlich verbessert indem er eine Beschränkung der Patientenbeteiligung bei den KVG-Kosten eingeführt hat. Der Ständerat wird sich wohl kaum mehr vor den Wahlen im Plenum damit beschäftigen, sondern erst in der Winter-session 2007. Bei der Finanzierung der Pflege gibt es eine breit abgestützte politische Qualition unter dem Titel „IG-Pflegefinanzierung“. Da ist u.a. der Spitex-Verband Schweiz, die Curaviva (Heimverband), Berufsverbände der Pflegeberufe usw. dabei. (Infos siehe auch z.B. unter: www.curaviva.ch, „Aktuelles“).

Eine Eidgenössische Erbschaftssteuer⁹ wurde zur Mitfinanzierung der Altenpflege ins Spiel gebracht. Ein grosszügiger Freibetrag und eine gute Regelung von Betriebsnachfolgen würden vorgesehen. Ehegatten und direkte Nachkommen würden nicht besteuert. Die noch verbliebenen kantonalen Erbschaftssteuern würden abgeschafft. Der Steuerertrag aus Erbschaften würde darum mit den Kantonen geteilt. Der Steuerertrag könnte entweder zur Mitfinanzierung der Pflege oder für die AHV verwendet werden. So müssten weniger Steuern von der aktiven Bevölkerung, z.B. in Form von MwSt., oder von anderen Abgaben, z.B. Krankenkassenprämien, erhoben werden. Da diese Steuer wegen des hohen Freibetrages (ca. 500'000.- pro Erbe) v.a. hohe Erbschaften betreffen würde, wäre sie auch ein sozialer Ausgleich.

Arbeitsgruppe „Alterspolitik aus Frauensicht“:
SKF Schweiz
KAB Schweiz, Ressort Frauenrat
und Frauen aus CVP, CSP und SP.

Kontaktadressen
Arbeitsgruppe „Alterspolitik
aus Frauensicht“

Verena Bürgi, Präsidentin SKF
Schweizerischer Kath. Frauenbund
Burgerstrasse 17
Postfach 7854
6000 Luzern 7
Telefon 041 226 02 20
Mail info@frauenbund.ch

Rita Winiger, Präsidentin Ressort Frauenrat
KAB Schweiz
Kath. Arbeitnehmerinnen- und
Arbeitnehmer-Bewegung
Ausstellungsstrasse 21
Postfach 1663
8031 Zürich
Telefon 044 271 00 30
Mail verband@kab-schweiz.ch

⁹ 05.416 Pa.Initiative Hans-Jürg Fehr. Am 19. Juni 2006 vom Nationalrat abgelehnt.